|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0991 |
| Titel | Beschränkung der Freizügigkeit. |
| Datum | 04.05.1944 |
| P. | 399–400 |

[*p. 399*] A. Mit Entscheid vom 12. Februar 1944 verweigerte der Gemeinderat Adliswil dem Werner Schmid-Glanzmann, geboren 1917, zurzeit bei Schwerri, Brunnenweg 3a, Adliswil. gestützt auf den Bundesratsbeschluß betreffend Maßnahmen gegen die Wohnungsnot vom 15. Oktober 1941 die Niederlassung in der Gemeinde Adliswil.

B. Hiegegen rekurrierte Werner Schmid-Glanzmann am 20. Februar 1944 fristgerecht an den Regierungsrat mit dem Antrag, es sei ihm die Niederlassungsbewilligung in der Gemeinde Adliswil zu erteilen.

C. Der Gemeinderat Adliswil beantragte in seiner Vernehmlassung vom 6. März 1944 Abweisung des Rekurses.

Es kommt in Betracht:

Gemäß Artikel 19 ff. des obgenannten Bundesratsbeschlusses kann Personen, deren Zuzug in eine Gemeinde nicht hinreichend begründet erscheint, die Niederlassung oder der Aufenthalt in der Gemeinde verweigert werden. Die Behörde beurteilt die Notwendigkeit der Anwesenheit nach freiem Ermessen, wobei sämtliche Umstände des Falles in Berücksichtigung zu ziehen sind. Die Rechtfertigung der An- // [*p. 400*] wesenheit liegt namentlich in der Ausübung eines Berufes oder Gewerbes, überhaupt in einer Tätigkeit zur Fristung des Lebensunterhaltes, sofern sie das Wohnen in der Gemeinde bedingt.

Der Rekurrent, von Beruf Hilfsarbeiter, übersiedelte im Februar 1944 von Brenzikofen, Kanton Bern, nach Adliswil. Laut den eingereichten Arbeitsbestätigungen haben sowohl er als seine Frau in Adliswil dauernde Arbeit gefunden. Während der Gesuchsteller in der Firma Cavin & Co., Glasspinnerei, beschäftigt wird, wurde Frau Schmid in der Becher- und Dosenfabrik als Arbeiterin eingestellt. Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß der Rekurrent und seine Frau, um ihre Berufspflichten ausüben zu können, auf die Wohnsitznahme in der Gemeinde Adliswil angewiesen sind. Die Vorinstanz stellt denn auch diese Notwendigkeit keineswegs in Abrede, sondern will dem Rekurrenten lediglich deshalb die Niederlassungsbewilligung vorenthalten, weil er mangels einer anderen Unterkunftsmöglichkeit in einer primitiv eingerichteten und bereits bewohnten Wohnung Zuflucht nehmen mußte. Nachdem jedoch die Gesundheitsbehörde bis heute keine Veranlassung hatte, das Wohnen in den betreffenden Räumlichkeiten zu verbieten, und sich der Gesuchsteller und seine Frau - die beiden Kinder bleiben bis auf weiteres verkostgeldet - damit begnügen, erscheint eine Verweigerung der Niederlassung als ungerechtfertigt. Der Rekurs ist demzufolge gutzuheißen.

Auf Antrag der Justizdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs des Werner Schmid-Glanzmann wird gutgeheißen, der Entscheid des Mietamtes Adliswil aufgehoben und dem Rekurrenten die Niederlassung in der Gemeinde Adliswil erteilt.

II. Eine Staatsgebühr fällt außer Ansatz. Die übrigen Kosten werden auf die Staatskasse genommen.

III. Mitteilung an: a) Werner Schmid-Glanzmann, Hilfsarbeiter, zurzeit bei Schwerri, Brunnenweg 3a, Adliswil, unter Rücksendung der Akten: b) das Mietamt der Gemeinde Adliswil; c) die Justizdirektion, Abteilung Mietsachen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]